Gemeinde Stemwede
Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache
2025 / 75

Anlage(n): Nein

Produkt / Produktbereich:	05 Soziale Leistungen / 05 313 01 Asylleistungen
Sachbearbeiter:	Michael Walke
Antragssteller:	
Berichterstatter:	
Datum:	22.04.2025

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsergebnis
Rat der Gemeinde Stemwede	14.	08.05.2025	

Einführung der Bezahlkarte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Sachverhalt:

Mit der Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vom 02.01.2025 verpflichtet das zuständige Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW alle Kommunen landesweit die Bezahlkarte für Personen, die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, einzuführen.

Zu Beginn des Jahres 2025 wurde daraufhin zunächst in elf Landeseinrichtungen die Bezahlkarte an die Geflüchteten ausgegeben. Bis Ende März 2025 sollte diese in allen zentralen Unterbringungseinrichtungen ausgegeben werden. Anschließend wird aufgrund der gesammelten Erfahrungen mit dem Roll-Out in den Kommunen begonnen. Nach § 8 der Bezahlkartenverordnung gilt für die Städte und Gemeinden eine Übergangsregelung bis zum 31.12.2025. In diesem Zeitraum können die Leistungen nach den §§ 2 ff AsylbLG von den Kommunen in der bisherigen Form weiter erbracht werden.

Sofern die Gemeinde bis zum o. g. Datum nicht von der in der Bezahlkartenverordnung unter § 4 eingeführten Möglichkeit des Opt-Out, also der Nichteinführung der Karte Gebrauch macht, ist verbindlich für alle Leistungsbezieher/innen nach dem AsylbLG ab 01.01.2026 (Analog-Leistungsbezieher/innen nach § 2 AsylbLG ab 01.01.2027) die Bezahlkarte in der Kommune auszugeben, mit Ausnahme an die in § 3 Abs. 3 der Bezahlkartenverordnung genannten erwerbstätigen Leistungsberechtigten. Nach neuester Entscheidung des Ministeriums darf es zudem einen sogenannten Teil-Opt-Out, z.B. für alle Geflüchteten, die über eine Duldung verfügen oder alle, die alleinstehend sind, nicht geben.

Damit wurde klargestellt, dass eine Gemeinde die Bezahlkarte für alle in der Kommune lebenden Asylbewerber grundsätzlich einführen muss, egal, wie lange sie sich bereits dort aufhalten und egal welchen Status / über welchen Aufenthaltstitel sie zurzeit verfügen.

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben aus der Bezahlkartenverordnung wären aktuell nur wenigen geflüchteten Personen in Stemwede eine Bezahlkarte auszuhändigen. Die Ausgabe der Karten an die Berechtigten sowie alle Veränderungen in der laufenden Sachbearbeitung, die

vorzunehmen wären, stehen im Zusammenhang mit den durch die Einführung der Bezahlkarte verursachten Kosten in keinem Verhältnis zu deren Nutzen. Erste Erhebungen haben gezeigt, dass bei Einführung der Karte mit einem erhöhten Aufkommen an Beratung und mehr Vorsprachen der berechtigten Personen in den Ämtern zu rechnen ist. Zudem dürften sich Widersprüche und Klagen gegen die Ausgabe der Karte und die dazu erlassenen Bescheide häufen, so dass die Sachbearbeitung im Asylbewerberleistungsrecht bei Einführung der Bezahlkarte auch bei der Gemeinde Stemwede nur mit einem erhöhten Personalaufwand zu leisten sein dürfte.

Die Einführung der Bezahlkarte in Stemwede lohnt sich nicht und blockiert zudem die seit vielen Jahren durch den JFK Stemwede e.V. geleistete gute Integrationsarbeit der geflüchteten Menschen in Stemwede.

In der neu sich bildenden Bundesregierung gibt es gegebenenfalls weitere Überlegungen zur bundesweiten einheitlichen und verbindlichen Einführung einer Bezahlkarte. Diese Überlegungen gilt es aus Sicht der Verwaltung zunächst einmal abzuwarten, bevor die landesweit eingeführte Karte mit möglicher Opt-Out-Regelung, die von vielen Städten und Gemeinden in NRW aufgrund des hohen bürokratischen Aufwandes gewählt worden ist, in Stemwede an die Leistungsberechtigten ausgegeben wird. Daher schlägt die Verwaltung vor, von der in der Bezahlkartenverordnung eingeräumten Möglichkeit des Opt-Out Gebrauch zu machen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Rat der Gemeinde Stemwede beschließt von der Möglichkeit des § 4 der Bezahlkartenverordnung NRW (sogenannte Opt-Out-Regelung) Gebrauch zu machen und die Leistungen nach dem AsylbLG an die Leistungsberechtigten in der Gemeinde Stemwede nicht in der Form der Bezahlkarte zu gewähren.